

Satzung für den Förderkreis Jugendarbeit der Evangelischen Johannesgemeinde Rielasingen-Worblingen

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Zur Unterstützung der Evangelischen Johannesgemeinde Rielasingen-Worblingen bei der Wahrnehmung dieses Auftrages wurde der Förderkreis Jugendarbeit der Evangelischen Johannesgemeinde gegründet.

Der Evangelische Kirchengemeinderat der Johannesgemeinde hat am 23. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1: Zweck des Förderkreises

- (1) Zur Förderung der Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit der Evangelischen Johannesgemeinde Rielasingen-Worblingen, im Folgenden "Kirchengemeinde" genannt, wird ein Förderkreis gebildet.
Dieser trägt den Namen „Förderkreis Jugendarbeit der Evangelischen Johannesgemeinde“.
- (2) Der Förderkreis unterstützt die Jugendarbeit der Kirchengemeinde in vielfältiger Weise, z.B. durch praktische und ideelle Hilfe sowie Gebet.
- (3) Im Einzelnen werden gemäß Absatz 1 gefördert:
 - Die Personalkosten für einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin in der Jugendarbeit
 - Die Sachkosten für die Jugendarbeit
- (4) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Mittel des Förderkreises

- (1) Die Unterstützer des Förderkreises bezahlen einen monatlichen Beitrag von mindestens 5 Euro. Nach eigenem Ermessen können höhere Beträge gewählt werden.
- (2) Ebenso können auch Spenden zugewendet werden.
- (3) Auf Wunsch kann eine Jahresspendenbescheinigung ausgestellt werden.
- (4) Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 3: Leistungen des Förderkreises

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde bestimmt die Verteilung der Mittel des Förderkreises auf die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke.

§ 4: Rücklagen

Übersteigen die Mittel des Förderkreises am Ende eines Kalenderjahres den Betrag, der für die vorgesehenen Aufgaben erforderlich war, so ist der verbleibende Überschuss einer zweckbestimmten Rücklage gemäß § 1 zuzuführen.

§ 5: Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler

- (1) Der Kirchengemeinderat beruft einmal jährlich eine Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die ortsübliche Bekanntgabe kirchlicher Angelegenheiten.
- (2) Die Versammlung hat die Aufgabe, den Kirchengemeinderat in Angelegenheiten des Förderkreises zu beraten und einen Jahresbericht des Kirchengemeinderats entgegenzunehmen.

§ 6: Verwaltung

Die Mittel des Förderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten. Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.

§ 7: Verbindlichkeit der Satzung

Diese Satzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro zu den Sprechzeiten aus. Außerdem wird sie auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 8: Genehmigung

Diese Satzung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Förderkreises bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Rielasingen, den 23. Juni 2014

.....

Heidrun Gonser, Vorsitzende

.....

Kirchengemeinderatsmitglied

(Dienstsiegel)